

24..Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 11. Dezember 1946.

66/J

Anf r a g e

der Abgeordneten Ing. S c h u m y und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die kurzfristige Rückforderung der Einrichtungszuschüsse und Einrichtungsdarlehen.

-----

Mit dem Gesetz vom 5.7.1946, BGBI. Nr. 49/46, wurden alle die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe rückwirkend vom 27.4.1945 ausser Kraft gesetzt; insbesondere wurden auch die Bestimmungen der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung aufgehoben. Das Aufhebungsgesetz bestimmt weiter, dass das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt ist, die hinsichtlich der Tilgung der noch aushaftenden Beträge an Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen nötigen Anordnungen zu treffen.

In einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.10.1946, Zl. 57162-7/46, wurden die Finanzämter angewiesen, die noch aushaftenden Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse zur Rückzahlung aufzurufen, da die Bedingungen für die Verminderung der Darlehensschuld bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 5.7.1946 noch nicht erfüllt sein können.

Die gefertigten Abgeordneten verweisen darauf, dass im Gesetz vom 5.7.1946, BGBI. Nr. 49/46, die Rückzahlung der Einrichtungszuschüsse mit keinem Wort erwähnt wird, sondern dass nur hinsichtlich der Tilgung der noch aushaftenden Beträge von Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen von Seiten des Finanzministeriums die nötigen Anordnungen zu treffen sind. Der § 9 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung bestimmt ausdrücklich, dass die Einrichtungszuschüsse nicht rückzahlbar sind.

Einrichtungsdarlehen wurden an Angehörige der Landbevölkerung, die nach dem 30.6.1938 geheiratet hatten, gewährt, wenn mindestens einer der Ehegatten in den letzten 5 Jahren ununterbrochen in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen war. Die Verordnung sah vor, dass, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung weiterhin 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, die Einrichtungsschuld um 500 RM und nach Ablauf eines weiteren Jahres um je 50 RM sich verringert.

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11. Dezember 1946.

Nur unter diesen Voraussetzungen haben die Leute das Einrichtungsdarlehen und die Einrichtungszuschüsse in Empfang genommen. Die von den Finanzämtern im Sinne Ihres Erlasses getroffene Anordnung stellt eine grosse Härte für die verheirateten Landarbeiter dar, die gerade jetzt eine gewaltige Leistung für das Zustandekommen der Ernährungsprodukte vollbracht haben.

Wir fragen den Herrn Bundesminister,

ob er geneigt ist, die Rückforderung der Einrichtungszuschüsse und Einrichtungsdarlehen im Sinne der obigen Darlegungen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

-.-.-.-.-